

Satzung des Vereins

Griechische Schulen Nürtingen und Umgebung - e.V.

(Neufassung, Stand Oktober 2010)

| | | |
|-------------|---|----|
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 | Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 | Selbstlosigkeit | 2 |
| § 4 | Mitgliedschaft im Verein | 3 |
| § 5 | Beginn und Ende der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 | Vereinsbeiträge | 5 |
| § 7 | Finanzielle Mitteln des Vereins | 5 |
| § 8 | Verwendung von Vereinsmitteln | 5 |
| § 9 | Organe des Vereins | 5 |
| § 10 | Die Mitgliederversammlung | 6 |
| § 11 | Wahlen des Vereinsvorstandes (Vorst.) und des Prüfungsausschusses (P.A.) | 8 |
| § 12 | Der Vorstand des Vereins | 9 |
| § 13 | Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden | 10 |
| § 14 | Zuständigkeiten des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden | 10 |
| § 15 | Zuständigkeiten des Schriftführers | 10 |
| § 16 | Zuständigkeiten des Kassier | 11 |
| §17 | Prüfungsausschuss | 11 |
| § 18 | Ausschüsse des Vereins | 11 |
| § 19 | Bücher des Vereins | 12 |
| § 20 | Satzungsänderungen | 12 |
| § 21 | Verbandszugehörigkeit | 12 |
| § 22 | Auflösung des Vereins | 12 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Griechische Schulen Nürtingen und Umgebung“ mit dem Zusatz "e.V." (im Folgendem genannt: "Der Verein").
2. Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.
3. Die Verein wurde ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Nürtingen VR 475 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die griechischen Schulen in Nürtingen.
3. Zweck des Vereins ist vorrangig die finanzielle Unterstützung der griechischen Schulen in Nürtingen zum Kauf von Lehrmitteln. Die moralische Unterstützung der Schüler und Lehrer sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie. Das Aufdecken von Schulproblemen und das Bemühen derer Lösung.
4. Der Verein strebt die Erhaltung und Verbreitung der kulturellen, historischen und religiösen Traditionen des griechischen Volkes. Fördert enge freundschaftliche Beziehungen zwischen den hier lebenden Griechen, Deutschen und Mitbürgern anderer Nationalitäten.
5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Ihre Existenz und ihre Aktivitäten basieren auf den Prinzipien der Demokratie, des Friedens und der Völkerverständigung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins können die Eltern bzw. Vormunde der Schüler werden.
3. Freunde des Vereins werden alle die keine Mitglieder sind, jedoch zur Verwirklichung deren Ziele beitragen, unabhängig ihrer Abstammung und Nationalität. Freunde haben Rede- und Vorschlagsrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Rede und Vorschlagsrecht
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - die Einrichtungen des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln
 - ihren Beitrag und sonstige geschuldete Leistungen rechtzeitig zu entrichten
 - mit der Einschreibung zur Zahlung der Einschreibegebühr von 10€, sowie den Mitgliedsbeitrag für mindestens 12 Monate zu bezahlen.
6. Die Mitglieder haben das Recht,
 - an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen
 - Anträge zu stellen
 - Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmen können nur persönlich abgegeben werden und sind nicht übertragbar. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins erforderlich. Über den Antrag beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Das Schweigen des Vorstandes sieben Tage nach der darauf folgenden Vorstandssitzung gilt als Annahme des Antrags.

Im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme kann die betroffene Person in der darauf folgenden Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig über den Aufnahmeantrag.

Mit seinem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und insbesondere ihre Ziele an. Es erhält eine Kopie der Satzung ausgehändigt.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austrittserklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist
- durch Ausschluss
- durch Tod

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- wegen unehrenhafter Handlungen, oder
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann in der darauf folgenden Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist endgültig.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen dann alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
5. Stimmberechtigt für die Vorstandswahl sind solche Mitglieder, die bis zu der der Wahl der vorausgehenden Mitgliederversammlung Mitglied geworden sind und bis zu diesem Termin sämtliche rückständige Beiträge, einschließlich derjenigen für das laufende Jahr, gezahlt haben. Diejenigen Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits Mitglied waren, sind stimmberechtigt, wenn sie spätestens am Tag der Vorstandswahl sämtliche rückständigen Beiträge, einschließlich derjenigen für das laufende Jahr, gezahlt haben.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und kann jedes Jahr auf Vorschlag des Vorstandes neu bestimmt werden.
3. Ehrenmitglieder und Freunde zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Finanzielle Mittel des Vereins

1. Beitrag zur Einschreibung
2. Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden der Freunde des Vereins
3. Schenkungen und Unterstützungen

§ 8 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (M.V.)
2. Der Vorstand des Vereins (Vorst.)
3. Der Prüfungsausschuss (P.A.)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten.

Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschlossen hat.

3. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand des Vereins beschlossen wird, schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören neben den anderen in dieser Satzung erwähnten Aufgaben

- die Annahme des Rechenschaftsberichts des ausscheidenden Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- jede Änderung der Satzung, oder einzelner Artikel
- die Wahl des Wahlausschusses
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des PA
- die Bestimmung der Mitgliederzahl des Vorstandes des Vereins
- die Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins

5. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, wenn dort ein Drittel der Mitglieder anwesend sind, die sämtliche rückständige Beiträge, einschließlich derjenigen für das laufende Jahr, gezahlt haben. Ihre Anwesenheit wird durch Vorlesen des Mitgliederregisters festgestellt und durch die Unterschrift desjenigen bestätigt. Wenn es um die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung und die Anpassung des Beitrags, die Absetzung eines Organinhabers vom Vorstand oder Kontrollkommission geht, dann ist die Anwesenheit von der Hälfte der finanziell sich in Ordnung befindlichen Mitglieder +1 (50%+1) erforderlich. Falls die MV nicht beschlussfähig ist wird vom Vorstand innerhalb zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Für diesen Fall reicht eine Bekanntmachung 5 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung aus. Die neue Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

6. Eröffnung / Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, nachdem die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt wurde, eröffnet. Für die Leitung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Der Schriftführer erstellt ein Protokoll von der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Einsichtnahme in das Versammlungsprotokoll.

7. Beschlussfassung

Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung der MV wird offen oder geheim vorgenommen. Die offene Abstimmung kann durch Aufstehen der Mitglieder, durch heben der Hand sowie namentlich erfolgen. Die geheime Abstimmung wird immer mit Stimmzettel vorgenommen unter der Aufsicht des Vorstandes bzw. wenn es um die Vorstandswahl geht, durch den Wahlausschuss. Geheime Abstimmung finden auf jeden Fall statt, wenn es um die Wahl des Vorstandes, Vertrauensfragen, die Entlastung des Vorstandes, persönliche Fälle, Auflösung des Vereins, Ausschluss eines Mitglieds und Änderung der Satzung geht.

Wenn es um die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung, die Festlegung einer Sonderzahlung für einen bestimmten Zweck, die Absetzung verschiedener Amtsinhaber, aber auch für jeden anderen von dieser Satzung vorgesehenen Fall geht, ist ein Beschluss von drei Viertel den anwesenden Mitgliedern erforderlich.

8. Teilnahme /Rederecht

Ein Vertreter des zuständigen Dachverbandes hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 11 Wahlen des Vorstandes des Vereins und des Prüfungsausschusses

1. Alle zwei Jahre sind der Vorstand des Vereins und der Prüfungsausschuss zu wählen.
2. Passives Wahlrecht zum Vorstand des Vereins haben nur Eltern und Vormunde von Schülern die, die griechische Schule besuchen.
3. Die Wahlen finden innerhalb zwei Wochen nach Durchführung einer Mitgliederversammlung statt. Zeit und Ort der Wahlen werden zusammen mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung vom Vorstand mitgeteilt.
4. Auf der Mitgliederversammlung wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt, dessen Aufgabe es ist, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, mehrere Kandidaten für
 - den Vorstand des Vereins
 - den Prüfungsausschussvorzuschlagen. Die Namen der Kandidaten müssen dem Vorstand während der Mitgliederversammlung genannt und vom Vorstand notiert werden. Der Vorstand des Vereins leitet diese Kandidatenliste dem Wahlvorstand zu, dessen Aufgabe es ist, die eingereichten Kandidaten auf Ordnung und Vereinbarkeit mit der Satzung zu prüfen. Nach Beendigung der Mitgliederversammlung können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.
6. Die Wahl ist geheim.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jeweils maximal so viele Stimmen für einen Kandidaten zur Wahl des Vorstandes, des Prüfungsausschusses wie die Anzahl des zu besetzenden Vorstandes des Vereins bzw. Prüfungsausschusses.
8. Eine Anfechtung der Wahl ist innerhalb 7 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich einzureichen. Die Anfechtungen müssen begründet sein.

§ 12 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
2. Der Wahlausschuss lädt die neu gewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Vorstandssitzung ein. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandswahl stattfinden.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass hierzu bis zu neun Beisitzer eintreten. Die Anzahl der Beisitzer muss eine ungerade Zahl ergeben.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl des Vorstandes des Vereins beschließen durch Wahlen die gewählten Vorstandsmitglieder über die Verteilung der vorgenannten Ämter. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes ein und leitet diese. Er wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen; er ist für das Vereinsarchiv verantwortlich. Der Kassierer ist verantwortlich für das Finanzbuch und kontrolliert den Beitragseingang sowie die Bezahlung der Rechnungen.
6. Der Vorstand des Vereins soll in der Regel einmal im Monat tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.
7. Bei der Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, in dessen Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, unterschrieben wird.
8. Bleibt ein Mitglied des Vorstandes drei aufeinander folgenden Sitzungen des Vorstandes unbegründet fern, so kann der Vorstand beschließen, dass dieses Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen wird. Statt seiner rückt der nachfolgende Kandidat der Liste, für die das ausgeschlossene Vorstandsmitglied in den Vorstand eingezogen ist, nach.
9. Ein Vertreter des zuständigen Dachverbandes hat das Recht, an der Vorstandssitzung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
10. Der bisher gewählte Vorstand bleibt noch bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt. Erst mit Ablauf der Amtsperiode wird ein neuer Vorstand nach den vorstehenden Regelungen dieser Satzung gewählt.

§13 Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden

1. Er fördert und erfüllt Beschlüsse der MV und des Vorstandes.
2. Er kontrolliert die Kasse des Vereins.
3. Er ruft den Vorstand zu seinen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen und sorgt für den Versand der Einladungen für die MV und den Vorstandssitzungen.
4. Er trägt den Tätigkeitsbericht vor und berichtet über den Zustand des Vereins in den MV und den Vorstandssitzungen.
5. Wenn der Vorstandsvorsitzende seine Aufgaben nicht zufrieden stellend erledigt, wird er durch Beschluss des Vorstandes ersetzt.

§ 14 Zuständigkeiten des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

1. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstandsvorsitzenden in allen seinen Verpflichtungen, wenn dieser erwiesenermaßen und begründet daran gehindert ist, sein Amt auszuüben.
2. Wenn der stellvertretende Vorstandsvorsitzende seine Aufgaben nicht zufrieden stellend erledigt, wird er durch Beschluss des Vorstandes ersetzt.

§ 15 Zuständigkeiten des Schriftführers

1. Der Schriftführer des Vereins verwahrt folgende Dokumente und Bücher:
 - Kopien aller Dokumente, die verschickt oder bekannt gemacht werden
 - Alle Vereinsbücher die im §20 vorgesehen sind.
 - Den Stempel des Vereins und das Archiv
2. Der Schriftführer unterschreibt zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden alle Dokumente des Vereins und erledigt die Aufgaben, die ihm von der MV und Vorstand übertragen wurden.
3. Im Falle, dass der Schriftführer seine Pflichten erwiesenermaßen und begründet nicht wahrnehmen kann, verpflichtet der Vorstand ein Vorstandsmitglied als dessen Vertreter.
4. Wenn der Schriftführer seine Aufgaben nicht zufrieden stellend erledigt, wird er durch Beschluss des Vorstandes ersetzt.

§ 16 Zuständigkeiten des Kassier

1. Der Kassier erledigt seine Tätigkeit gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der MV.
2. Er erledigt die Einnahme und Ausgabe der Gelder auf Beschluss des Vorstandes und ist verantwortlich für jede Unregelmäßigkeit, Verlust von Geldern oder Geldausgabe ohne Beschluss des Vorstandes.
3. Er bewahrt das Geld sowie die erforderlichen Quittungen und Rechnungen auf.
4. Er bewahrt für die dringende Fälle die Summe von max. 500€ auf und den Rest deponiert er in die dafür bestimmte Bank.
5. Wenn der Kassier seine Aufgaben nicht zufrieden stellend erledigt, wird er durch Beschluss des Vorstandes ersetzt.
6. Er gibt alle notwendigen Erklärungen bezüglich der finanziellen Lage des Vereins und dem Vorstand ab.

§ 17 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Nach der Neuwahl des Prüfungsausschusses wählen dessen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
3. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Über das Ergebnis jeder Prüfung muss er den Vorstand unterrichten.
4. Der Prüfungsausschuss, erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.

§ 18 Ausschüsse des Vereins

1. Für die Durchsetzung der Ziele und die bessere Koordinierung seiner Aktivitäten hat der Vorstand des Vereins das Recht, Ausschüsse zu bilden, die satzungsgemäß und im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes handeln müssen.
2. Verantwortlich für die Tätigkeit der verschiedenen Ausschüsse ist der Vorstand. Geregelt wird die Arbeit der Ausschüsse von einer Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 19 Bücher des Vereins

1. Der Verein führt unbedingt folgende Bücher mit nummerierten Seiten
 - Mitgliederregisterbuch aus dem der Nachname, Vorname, Tag des Beitritts im Verein, Adresse und der finanziellen Situation eines jeden Mitglieds ersehen werden kann
 - Protokollbuch der Mitgliederversammlungen
 - Protokollbuch der Vorstandssitzungen
 - Protokollbuch der Sitzungen des Prüfungsausschusses
 - Kassenbuch
 - Vermögensbuch des Vereins

§ 20 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Änderungsvorschläge müssen mit alter und neuer Fassung der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt werden.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes der Eltern- und Vormundvereine Baden-Württemberg e.V. Sie erkennt deren Satzung und Ziele an.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation " Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe, Buschstraße 32, 53113 Bonn", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.